

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen	2025		2024	
	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	5.512,50	5.512,50	5175,00	5175,00
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	66.150	66.150	62.100	62.100
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	73.800	73.800	69.300	69.300
Renten-, Arbeitslosenversicherung monatlich	8.050	8.050	7.450	7.550
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	96.600	96.600	89.400	90.600
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	556	556	538	538
Beitragssätze in %				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	14,6		14,6	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	3,6/4,2 ¹⁾ 2)		3,4/4 ²⁾	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	18,6		18,6	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,6		2,6	
Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i.d.R. je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen, auch ein individuell festgesetzter evtl. Zusatzbeitrag der Krankenkassen. Der Durchschnitt beträgt 2025 2,5 %.				
¹⁾ Der Beitragsatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöhte sich zum 1.1.2025 von 3,4 % auf 3,6 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose über 23 Jahren, den der Arbeitnehmer allein trägt, erhöht sich ab dem 1.1.2025 von 0,4 % auf 0,6 %. Kinderlose Versicherte tragen ab dem 1.1.2025 (1,8 % + 0,6 %) 2,4 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,8 %, Ausnahme: Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 2,3 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,9 %), der Arbeitgeber 1,3 % des Beitrags zur Pflegeversicherung. ²⁾ Es erfolgt ab 1.7.2023 die Einführung eines Beitragsabschlags für Eltern vom 2. - 5. Kind während der Erziehungsphase, höchstens bis zum 25. Lebensjahr des Kindes um 0,25 % je Kind, max. insgesamt 1 %. Nach der Erziehungsphase gilt wieder der normale Beitragsatz (1.7.2023 - 31.12.2024: 3,4 %, ab 2025: 3,6 %). Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 50 % des regulären Beitrags ohne Zu- oder Abschläge, Ausnahme Bundesland Sachsen. ³⁾ Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1.10.2022. Davor waren es 450 Euro monatlich. ⁴⁾ Der Beitragsatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöhte sich zum 1.1.2022 von 3,3 % auf 3,4 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer allein trägt, erhöht sich ab dem 1.1.2022 von 0,25 % auf 0,35 %. Kinderlose Versicherte tragen ab dem 1.1.2022 (1,525 % + 0,35 %) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 %, Ausnahme: Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,375 %), der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung. ⁵⁾ Die Beitragssenkung war befristet bis zum 31.12.2022.				

Beitragsbemessungs- grenzen	2023		2022	
	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	4.987,50	4.987,50	4.837,50	4.837,50
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	59.850	59.850	58.050	58.050
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	66.600	66.600	64.350	64.350
Renten-, Arbeitslosenversicherung monatlich	7.100	7.300	6.750	7.050
Beitragsbemessungsgrenzen Ren- ten-, Arbeitslosenversicherung	85.200	87.600	81.000	84.600
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	520	520	520 ³⁾	520 ³⁾
Beitragssätze in %				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer	14,6		14,6	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	3,05/3,4 ab 1.7. 3,4/4 ²⁾		3,05/3,4 ⁴⁾	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer	18,6		18,6	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,6		2,4 ⁵⁾	
Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i.d.R. je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen, auch ein individuell festgesetzter evtl. Zusatzbeitrag der Krankenkassen. Der Durchschnitt beträgt 2025 2,5 %.				
¹⁾ Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöhte sich zum 1.1.2025 von 3,4 % auf 3,6 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose über 23 Jahren, den der Arbeitnehmer allein trägt, erhöht sich ab dem 1.1.2025 von 0,4 % auf 0,6 %. Kinderlose Versicherte tragen ab dem 1.1.2025 (1,8 % + 0,6 %) 2,4 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,8 %, Ausnahme: Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 2,3 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,9 %), der Arbeitgeber 1,3 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.				
²⁾ Es erfolgt ab 1.7.2023 die Einführung eines Beitragsabschlags für Eltern vom 2. - 5. Kind während der Erziehungsphase, höchstens bis zum 25. Lebensjahr des Kindes um 0,25 % je Kind, max. insgesamt 1 %. Nach der Erziehungsphase gilt wieder der normale Beitragssatz (1.7.2023 - 31.12.2024: 3,4 %, ab 2025: 3,6 %). Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 50 % des regulären Beitrags ohne Zu- oder Abschläge, Ausnahme Bundesland Sachsen.				
³⁾ Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1.10.2022. Davor waren es 450 Euro monatlich.				
⁴⁾ Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöhte sich zum 1.1.2022 von 3,3 % auf 3,4 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer allein trägt, erhöht sich ab dem 1.1.2022 von 0,25 % auf 0,35 %. Kinderlose Versicherte tragen ab dem 1.1.2022 (1,525 % + 0,35 %) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 %, Ausnahme: Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,375 %), der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.				
⁵⁾ Die Beitragssenkung war befristet bis zum 31.12.2022.				

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können!
Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.
Rechtsstand: 19.12.2024